

Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung Schleswig-Holstein Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Visaverfahren zu Erwerbszecken

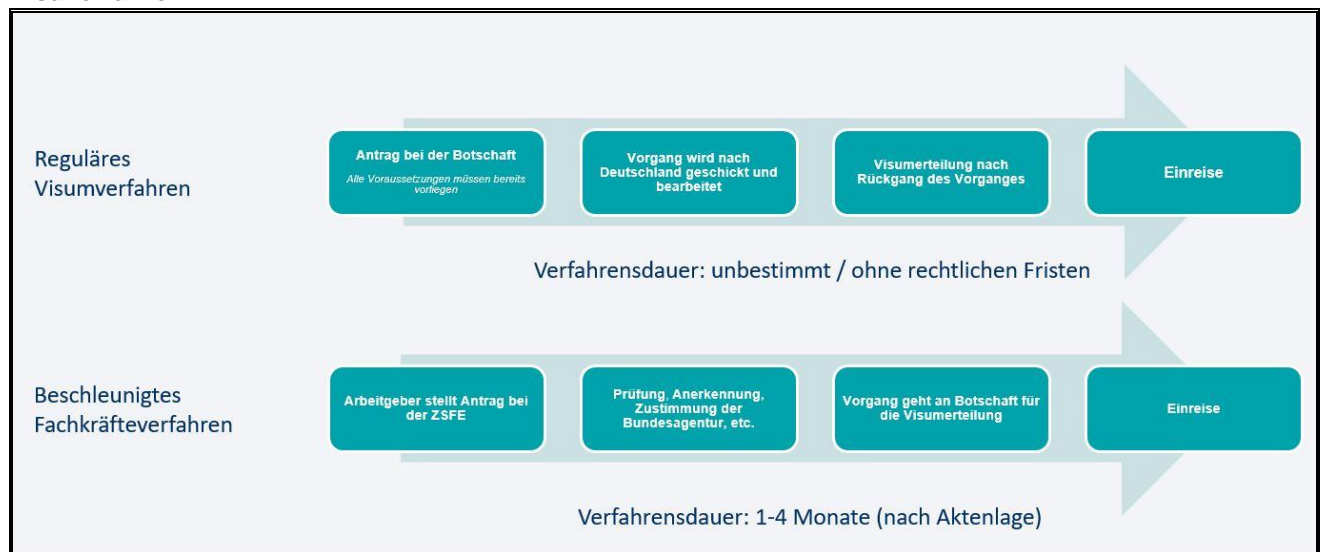
Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz:

- Einführung 2020, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken
- Möglichkeiten der qualifizierten Einwanderung
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG

Grundsätze der Einreise:

- Drittstaatler*innen benötigen Visum, welches den Zweck der Einreise erfüllt
- Die Qualifizierte Einwanderung als Fachkraft ist gesetzlich definiert:
 - Fachkraft mit Berufsausbildung: Muss eine Berufsausbildung absolviert haben, die einer deutschen mindestens zweijährigen Berufsausbildung gleicht und anerkannt wird.
 - Akademische Fachkraft: Muss ein Hochschulstudium absolviert haben (mind. Bachelor), welches in Deutschland anerkannt wird.
- In reglementierten Berufen, wie etwa dem Pflegebereich, sind deutsche Sprachvoraussetzungen notwendig. Für die Berufsausübungserlaubnis als Pflegefachkraft wird das Niveau B2 benötigt. Bei Antragstellung ist ein niedrigeres Niveau (meistens B1) vorerst ausreichend.

Visaverfahren:



- Arbeitgeber beantragt in Vollmacht der Fachkraft das beschleunigte Verfahren
- ZSFE dient als Servicestelle und Koordinator im Verfahren in Sachen Anerkennung, Zustimmung zur Beschäftigung und Visumbeantragung
- Fristen nach vollständigem Unterlageneingang:
 - 2 Monate Anerkennung / 1 Woche Zustimmung zur Beschäftigung / 3 + 3 Wochen Termin- und Visumvergabe
- Die Kosten des reinen Verwaltungsverfahrens belaufen sich auf 411,- EUR pro Fachkraft

Kontakt: fachkraefteeinwanderung@lfa.landsh.de